

(3) Die Grenzfeststellung erstreckt sich auf alle von der Vermessung betroffenen Flurstücke. Den Gegenstand der Grenzfeststellung bilden Flurstücksgrenzen, die mit Eigentumsgrenzen, Grenzen der Rechtsträgerschaft oder Nutzungsrechtsgrenzen identisch sind.

77. (1) Die Grenzfeststellung hat so zu erfolgen, daß die Schnittpunkte der neuen mit den bestehenden Flurstücksgrenzen in dem erforderlichen Umfang in der Örtlichkeit bestimmt werden können.

(2) Flurstücksgrenzen, die auf den Nutzungsgrundstücken der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe verlaufen, ohne die Nutzungsgrundstücke zu begrenzen, sind nicht festzustellen.

(3) Flurstücksgrenzen, die nach der Vermessung wegfallen sollen, sind nur insoweit festzustellen, als es für die Flächenberechnung erforderlich ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Flurstücksgrenzen, die durch langgestreckte neue Flurstücke geschnitten werden.

78. (1) Die Grenzfeststellung hat sich nach der Darstellung der Flurstücksgrenzen in den Vermessungsniederschriften und der Flurkarte zu richten, soweit die Flurstücksgrenzen ordnungsgemäß vermessen und durch die beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger anerkannt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der örtliche Grenzverlauf mit seiner Darstellung in den Vermessungsniederschriften und der Flurkarte nicht übereinstimmt und die beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger die Darstellung der Flurstücksgrenzen nicht anerkennen.

(3) Der örtliche Grenzverlauf stimmt mit seiner Darstellung nicht überein, soweit die festgelegte Maximalabweichung überschritten wird.

(4) Enthält die Darstellung der Flurstücksgrenzen in der Flurkarte einen Zeichenfehler, hat sich die Grenzfeststellung ausschließlich nach der Darstellung der Flurstücksgrenzen in den Vermessungsniederschriften zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Zeichenfehler ist nach der Darstellung der Flurstücksgrenzen in den Vermessungsniederschriften zu berichtigen. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich.

79. (1) Die Darstellung der Flurstücksgrenzen in den Vermessungsniederschriften und der Flurkarte ist für die Grenzfeststellung nicht maßgebend, wenn

a) ein Aufnahmefehler (Ziffer 20 Absatz 2) vorliegt,

b) die Flurstücksgrenzen rechtswirksam geändert worden sind oder

c) Vermessungsniederschriften nicht vorliegen und die Flurkarte sich als ungeeignet erweist.